

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Satzung
über das Wappen des Landkreises Sächsische Schweiz-
Osterzgebirge
(Wappensatzung)
18.11.2008

Auf der Grundlage von § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102), hat der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge am 29.09.2008 folgende Wappensatzung beschlossen.

§ 1 Führen eines Wappens

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge führt gemäß § 5 Absatz 2 SächsLKrO ein eigenes Kreiswappen. (Anlage)

§ 2 Blasonierung und Beschreibung des Wappens

„Durch eine eingebogene silberne Spitze, worin schräggekreuzt ein schwarzer Hammer und ein schwarzer Schlägel, gespalten; vorn in Grün schrägrechter silberner Wellenbalken, hinten in Gold rot bewehrter und bezungter schwarzer Löwe.“

Für die Gestaltung des Wappens und die Farbgebung ist das Muster maßgebend, das dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Für die Darstellung der Metalle Gold und Silber können die Farben Gelb und Weiß verwendet werden.

Die Farben Weiß und Grün im halbgeteilten Wappenvorschlag nehmen die historischen, kulturellen und landschaftlichen Bezüge der Region auf. Unterstützt wird dies durch den rot bewehrten und rot bezungen schwarzen meißnischen Löwen, schwebend auf gelbem Grund aufgelegt, als Zeichen gemeinsamer Historie. Der auf grünem Grund aufgelegte weiße Wellenbalken symbolisiert die flussreiche Landschaft von Sächsischer Schweiz und Osterzgebirge. Das Grün steht für ihren Waldreichtum. Die auf Weiß schwebend aufgelegten Schlägel und Eisen symbolisieren den traditionsreichen Bergbau im neuen Landkreis und die nachfolgende Industrialisierung, welche bis heute prägend wirkt.

§ 3 Verwendung des Wappens durch den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

- (1) Der Landkreis führt das Wappen im Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen wird verwendet auf
 1. Urkunden,
 2. Briefbögen,
 3. Briefumschlägen,
 4. Vordrucken für Telefax und Mitteilungen,
 5. Internetpräsentationen sowie

6. Druckerzeugnissen des Landrates als Organ des Landkreises und des Landratsamtes als Behörde des Landkreises.

Das Recht zum Führen von Dienstsiegeln aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.

- (3) Das Wappen wird verwendet in den Kfz-Prägemarken der im Landkreis zugelassenen Kraftfahrzeuge.
- (4) Das Wappen kann zur architektonischen Gestaltung in und an Gebäuden des Landkreises Verwendung finden.

§ 4 Verwendung des Wappens durch Dritte

- (1) Das Landkreiswappen darf nur mit Genehmigung des Landratsamtes verwendet werden.
- (2) Die Genehmigung wird befristet oder widerruflich erteilt. Sie kann mit Auflagen, insbesondere über Art und Form der Verwendung, versehen werden.

§ 5 Zuständigkeit

- (1) Die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens für gewerbliche oder andere Zwecke erteilt der Landrat auf Antrag.
- (2) Anträge auf Genehmigung sind an das Landratsamt, Pressestelle, zu stellen. Mit dem Antrag ist die geplante Verwendung des Wappens eindeutig zu definieren.

§ 6 Widerruf

- (1) Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Sie ist insbesondere zu widerrufen, wenn
 - 1. die durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschritten oder die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen nicht erfüllt werden,
 - 2. die Voraussetzungen für die Genehmigung weggefallen sind oder
 - 3. die Gebühr nach § 7 nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet wird.
- (2) Bei Widerruf der Genehmigung ist das Führen eines Warenzeichens, in dem das Wappen enthalten ist, ohne Rücksicht auf das Warenzeichenrecht zu unterlassen.

§ 7 Gebühr

- (1) Für die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens wird eine Gebühr von 3,00 € bis 750 € erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen des/der Antragsteller.
- (2) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antragsteller das Wappen aus ideellen Gründen ohne wirtschaftlichen Vorteil verwendet und für den Landkreis ein Interesse an der Verwendung besteht. Ein Interesse des Landkreises an der Verwendung liegt insbesondere dann vor, wenn der geschmückte Gegenstand oder der Anlass, der zur Verwendung des Landkreiswappens führt, dem Ansehen des Landkreises dient.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Spätestens zu diesem Zeitpunkt treten die Wappensatzungen der Landkreise Sächsische Schweiz und Weißeritzkreis außer Kraft.

Pirna, den 18.11.2008

Der Landrat

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

§ 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.